

Antrag A-03
SPD-Ortsverein Kleefeld-Heideviertel**Empfehlung der Antragskommission**
Ablehnung**Für eine starke Mitbestimmung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird dazu aufgefor-
2 dert, sich für die Einführung gesetzlicher Tatbe-
3 stände betreffend die Einführung der Künstlichen
4 Intelligenz in Konzernen, Unternehmen, Betrieben
5 sowie Dienststellen einzusetzen. Solche Regelun-
6 gen sind insbesondere im § 87 Betriebsverfassungs-
7 gesetz (BetrVG) sowie § 80 Bundespersonalvertre-
8 tungsgesetz (BPersVG), die die Mitbestimmungs-
9 rechte der Betriebsräte und Personalvertretungen
10 regeln, zu verankern.

11

Begründung

13 Die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz (KI) für
14 die Arbeitswelt kann nicht unterschätzt werden. In
15 immer mehr Bereichen wird die KI eingeführt und
16 führt zu einer erheblichen Veränderung der Arbeits-
17 welt.

18 Einer Umfrage der DGUV zufolge misstraut eine gro-
19 ße Zahl der Arbeitnehmer*innen KI-Anwendungen
20 (KI in der Arbeitswelt – DGUV Barometer Arbeits-
21 welt 2025). Nicht selten befürchten Arbeitneh-
22 mer*innen, dass der Einsatz von KI zum Verlust von
23 Arbeitsplätzen führen kann. In einigen Bereichen ist
24 diese Tendenz schon zu erkennen.

25 Diesen Sorgen muss nicht nur politisch begegnet
26 werden, die Arbeitsplatzsicherung und die Verant-
27 wortung für die Arbeitnehmer*innen liegen ins-
28 besondere bei den Betriebsparteien. Die jüngere
29 Rechtsprechung (ArbG Hamburg, Beschluss vom
30 24.01.2024 – 24 BVGa 1/24) zeigt, dass KI jedoch auch
31 in einer Weise eingeführt werden kann, die durch ei-
32 ne bewusste Gestaltung die betriebliche Mitbestim-
33 mung als Garantin für die Wahrung von Arbeitneh-
34 mer*innenrechten ausschaltet. Zwar kann die Mit-
35 bestimmung schon heute der (zwingenden) Mitbe-
36 stimmung unterliegen, jedoch ist dies in der derzei-
37 tigen Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes (Be-
38 trVG) nicht zwingend.

39 Die SPD ist als Partei der Arbeitnehmer*innen dazu
40 aufgerufen, die Mitbestimmung zu stärken und ge-
41 rade in diesem Bereich zu etablieren. Den berechtig-
42 ten Sorgen der Arbeitnehmer*innen ist eine interes-
43 senwahrende, politische Antwort zu geben und die
44 Rechte zu stärken.

Ist bereits umfangreich durch das Betriebsverfas-
sungsgesetz geregelt.

45 In einem ersten Schritt kann dies durch eine Ergän-
46 zung des § 87 Abs. 1 BetrVG bzw. § 80 BPersVG ge-
47 schehen, die klarstellt, dass die Einführung der KI
48 immer der betrieblichen Mitbestimmung unterliegt
49 und die dortigen Gremien frühzeitig einzubinden
50 sind. Hierdurch kann auch Gestaltungen der Arbeit-
51 geber*innenseite entgegengewirkt werden, die eine
52 Einführung der KI vorsehen, aber durch Tricks in der
53 Gestaltung („Wie der Maßnahme“) die betriebliche
54 Mitbestimmung aushebeln.

55 In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, wie die Mitbe-
56 stimmungsrechte auch auf Ebene der Länder und in
57 den dortigen Personalvertretungsgesetzen zu ver-
58 ankern ist. Die Regelung im BetrVG und im BPersVG
59 kann hier nur der Anfang einer effektiven Arbeitneh-
60 mer*inneninteressenvertretung sein.

61